Kompositfüllung Voraussetzungen BEMA 13 e-h

Für die Abrechnung der BEMA 13 e-h müssen eine Reihe von Voraussetzungen erfüllt sein.

1.	Personenkreis gemäß BEMA 13 e-h:
	Kind bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres oder ,
	Schwangere oder
	Stillende oder
	Amalgamfüllung ist absolut kontraindiziert (Begründung und Nachweis).
2.	Bei Milchzähnen:
	Dentitionsstadium beachtet
3.	Vorgabe der BEMA 13 e-h:
	Füllmaterial als definitives Komposit anerkannt
	Ätztechnik
	Lichthärtung

